



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 29. Juli 2026

75. Verordnung: Festsetzung der Nächtigungsabgabe

75. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 2026 über die Festsetzung der Nächtigungsabgabe

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Steiermärkisches Nächtigungsabgabegesetzes – StNAG, LGBl. Nr. 39/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung der Höhe der Nächtigungsabgabe

(1) Die Nächtigungsabgabe gemäß § 4 Abs. 1 des Steiermärkisches Nächtigungsabgabegesetzes beträgt pro Person und Nächtigung

1. in Schutzhäusern und Schutzhütten 1,70 Euro,
2. auf Camping-, Wohnwagen-, Wohnmobil- und Mobilheimplätzen 2,20 Euro und
3. in allen sonstigen Beherbergungsbetrieben 2,80 Euro

(2) Der Pauschalbetrag der Nächtigungsabgabe gemäß § 4 Abs. 2a StNAG beträgt 132,20 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 1 mit dem Kundmachung folgenden Tag, das ist der 30. Juli 2026. Diese Bestimmung ist für alle Unterkunftsnahmen ab 1. Dezember 2026 anzuwenden.
2. § 1 Abs. 2 mit 1. Jänner 2027.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Kunasek